

Sanierungsvertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Lommiswil
vertreten durch den Gemeinderat

und

dem Kanton Solothurn
vertreten durch das Amt für Gemeinden

In Anwendung von § 212^{bis} des Gemeindegesetzes vom 6. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) schliessen die Vertragsparteien folgende Sanierungsvereinbarung ab:

1. Vertragsinhalt

Der Sanierungsvertrag definiert die Massnahmen, welche die sanierungsbedürftige Gemeinde zu erfüllen hat, um einen bestimmten Sanierungsbeitrag nach § 212^{bis} GG, durch den Kanton Solothurn, ausbezahlt zu erhalten.

Für die Bemessung der Höhe des Sanierungsbeitrages des Kantons an die Gemeinde werden grundsätzlich folgende Massnahmen (Eigenleistung) der Gemeinde unterschieden:

Bereiche	Beschreibung Massnahmen
A) Interkommunale Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none">• Zusammenlegung von Verwaltungszweigen unter den Gemeinden (z.B. Bauverwaltung, Finanzverwaltung, Regionalisierung Aufgaben u.ä.);• Zusammenschluss mit einer Einwohnergemeinde;• Zusammenschluss mit einer Bürgergemeinde.
B) Veräusserungen/ Desinvestitionen	<ul style="list-style-type: none">• Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Anlagevermögen wie Grundstücke, Liegenschaften, weitere Anlagen (Finanzvermögen) und Realisierung von Buchgewinnen;• Veräusserung von Geldanlagen (z.B. Wertschriften) unter Realisierung von Buchgewinnen;• Umnutzung und Verkauf von betriebsnotwendigen Vermögen (Verwaltungsvermögen, z.B. Gemeindeverwaltung) mit Buchgewinnen.
C) Finanzwirtschaftliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage auf mittlere Sicht (3 bis 4 Jahre):• Mehrjährige Steuerfusserhöhung;• Mehrjährige Gebührenerhöhungen im steuerfinanzierten Bereich;• Erhöhung Selbstfinanzierung, Senkung Nettoverschuldung (aufgrund Investitionsplafond, Erhöhung Selbstfinanzierungsgrad auf der Grundlage eines Finanzplanes)• Schenkungen Dritter.
D) Weitere Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Weitere Massnahmen (besondere Massnahmen gemäss Beurteilung der zuständigen Amtsstelle) z.B. institutionelle Massnahmen wie Festlegung einer Schulden- bzw. Defizitbremse, u.ä. in der Gemeindeordnung.

(Darstellung nicht abschliessend)

Der maximale Sanierungsbeitrag beläuft sich auf die Hälfte des Bilanzfehlbetrages zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Sanierungsvertrages (gemäss letzter genehmigter Jahresrechnung).

Bei Lommiswil errechnet sich dieser per Jahresrechnung 2009 wie folgt: Bilanzfehlbetrag Fr. 706'900,94 ./. Fr. 10'410,-- (Korrektur i.V. Hundesteuern) = Fr. 696'490,94, davon 50% = Fr. 348'245,47. Der maximale Sanierungsbeitrag kann erzielt werden, wenn aus allen oben erwähnten Bereichen nachhaltige Massnahmen umgesetzt werden.

2. Anspruchsberechtigung

Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 ein Gesuch um einen Sanierungsbeitrag nach § 212^{bis} GG eingereicht.

Sie erfüllt die Voraussetzungen nach § 212^{bis} Abs. 2 GG, wonach kumulativ eine strukturelle Verschuldungslage (Finanzkoeffizient -0,25) und ein Bilanzfehlbetrag per Basisjahr 2007 vorliegt.

3. Sanierungsmassnahmen und Sanierungsbeitrag

Der Gemeinderat von Lommiswil ist bereit, sich zu folgenden nach Ziffer 1 relevanten Sanierungsmassnahmen zu verpflichten. Andererseits verpflichtet sich der Kanton, hierfür folgende, einmalige Sanierungsbeiträge zu leisten:

Bereich/ Nr.	Massnahme	Beschreibung	Voraussichtlicher Sanierungsbeitrag Kanton
A1	Zusammenlegung der Bauverwaltung mit einer Nachbargemeinde	Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat einen Arbeitsausschuss eingesetzt. Daraus soll eine gemeinsame Lösung bezüglich der Bauverwaltung mit einer Nachbargemeinde resultieren. Die Zusammenlegung der Bauverwaltung mit einer Nachbargemeinde ist spätestens per 31.12.2013 vertraglich vollzogen.	Fr. 42'000.--
B1	Verkauf Liegenschaft	Option 1: Die Liegenschaft im Finanzvermögen "Hauptstrasse 15 (GB-Nr. 23)" soll verkauft werden. Der Verkauf (Übergang Nutzen und Gefahren) ist bis spätestens 31.12.2013 vollzogen. Der Buchgewinn hat mindestens 20% des Bilanzwertes per 31.12.2009 zu betragen.	Fr. 54'000.--
B2	Verkauf Elektranetz	Option 2: Aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsanalyse soll über den Verkauf des Elektranetzes entschieden werden, Bilanzwert per 31.12.09 Fr. 0,00. Im Falle eines Verkaufs kann mit einem sehr beachtlichen Buchgewinn gerechnet werden. Der Verkauf des vollständigen Elektranetzes ist bis spätestens 31.12.2013 grundbuchrechtlich vollzogen.	Fr. 80'000.--

Bereich / Nr.	Massnahme	Beschreibung	Voraussichtlicher Sanierungsbeitrag Kanton
B3	Verkauf Finanzanlage	Per 31.12.2009: 35'376 Aktien Bern-Lötschberg-Simplonbahn (BLS), Bilanzwert Fr. 1.--. Alle Aktienanteile können, sofern nicht mehr betriebsnotwendig (Verwaltungsvermögen), veräussert werden. Der Buchgewinn wird realisiert. Der Verkauf ist bis spätestens 31.12.2013 vollzogen.	Fr. 7'000.--
C1	Festsetzung des Steuerfusses auf 138% für 4 Jahre	Die Gemeinde verpflichtet sich, die Steuerfusserhöhung von 133% auf 138% während der Dauer von vier Jahren, also jeweils in den Jahren 2010 bis 2013, festzusetzen. Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss für die Jahre 2010 bis 2013 auf 138% fest.	Fr. 70'000.--
D1	Festlegung Mindesthöhe des Eigenkapitals in der Gemeindeordnung	Die Gemeinde erklärt sich bereit, in der Gemeindeordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ein Eigenkapital in der Höhe von mindestens 20% des Gesamtsteuerertrages (Durchschnittswert aus den 3 Vorjahren) erreicht sein muss, bevor der Steuerfuss gesenkt wird. Sofern diese minimale Eigenkapitaldecke unterschritten wird, ist sie innert vier Jahren wieder auf den Mindestbestand auszugleichen. Die Gemeindeversammlung beschliesst bis spätestens 31.12.2013, eine solche Bestimmung auf Stufe Gemeindeordnung bis 1. Januar 2014 einzuführen.	Fr. 30'000.--
Total Sanierungsbeitrag bei Option 1 (mit B1)			Fr. 203'000.--
Total Sanierungsbeitrag bei Option 2 (mit B2)			Fr. 229'000.--

4. Zahlungsvoraussetzungen

- Die Massnahmen nach Ziffer 3, Massnahme B1 und B2 verstehen sich optional: Das heisst, es wird entweder ein Sanierungsbeitrag zur Massnahme B1 (Option 1) oder zur Massnahme B2 (Option 2) ausgerichtet. Die Realisierung beider Massnahmen erachtet das Amt für Gemeinden aufgrund des effektiven Sanierungsbedarfs und der Finanzplanung als nicht zweckmässig. Sanierungsbeiträge für je beide Massnahmen werden daher ausgeschlossen.
- Die Massnahme nach Ziffer 3, Massnahme C1, wird jährlich pro rata ausgerichtet. Sollte diese Massnahme nicht während der ganzen Dauer von vier Jahren umgesetzt werden, verfällt der Sanierungsbeitrag vollständig und die bereits ausgerichteten Raten sind an den Kanton zurückzuzahlen.
- Für die anderen Massnahmen unter Ziffer 3 wird der Sanierungsbeitrag durch den Kanton jeweils nachschüssig zum Zeitpunkt der Umsetzung ausgerichtet.
- Andere nicht unter Ziffer 3 erwähnte Massnahmen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- Wird eine Massnahme nicht oder nur teilweise erbracht, ist dafür kein Sanierungsbeitrag geschuldet.
- Für Massnahmen, die erst nach Ablauf der Vertragsdauer erbracht werden, besteht kein Anspruch auf einen Sanierungsbeitrag.

5. Vertragsdauer

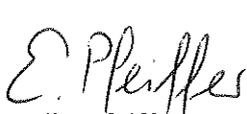
Die vorliegende Vereinbarung ist bis 31. Dezember 2013 befristet.

6. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach der Unterzeichnung der Parteien, am Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Die Vertragsparteien:

**Einwohnergemeinde Lommiswil
Gemeinderat**

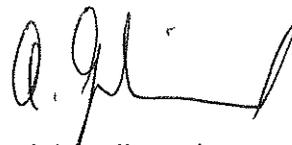


Erika Pfeiffer
Gemeindepräsidentin



Mario Caspar
Gemeindeschreiber

Amt für Gemeinden



André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

Lommiswil, 30.3.2011

Solothurn, 25.3.2011